

ZBB 2005, 145

cic, BGB § 278

Prospekthaftung – „Göttinger Gruppe“

ZBB 2005, 146

OLG München, Urt. v. 20.04.2004 – 5 U 4612/03, BKR 2005, 76 (LS)

Leitsätze:

1. Die aufgrund eines betragsmäßig nicht begrenzten Verlustübernahmevertrags bestehende Gefahr einer Mittelverwendung zu Lasten von Beteiligungen in anderen Unternehmenssegmenten der Anlagegesellschaft ist ein prospektflichtiger Umstand. Tritt dieser Umstand nach Herausgabe des Prospekts ein, ist er durch entsprechende Prospektergänzung oder Mitteilung bei Vertragsschluss bekannt zu geben.
2. Die Vorstandsmitglieder der Anlagegesellschaft haften als Prospektverantwortliche persönlich, unabhängig davon, ob sie aus dem Prospekt ersichtlich sind. Sie haben für Pflichtverletzungen der zur Prospekterstellung hinzugezogenen Rechtsanwälte gemäß § 278 BGB einzustehen.